

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

An die  
Mitglieder des  
Verwaltungsausschusses  
der Gemeinde Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0  
Fax: 07628 / 806-199  
E-Mail: [info@efringen-kirchen.de](mailto:info@efringen-kirchen.de)  
Internet: [www.efringen-kirchen.de](http://www.efringen-kirchen.de)

Ihr Ansprechpartner:  
Philipp Schmid,  
Bürgermeisteramt, Zimmer 1.12  
Telefon: 07628 / 806-220  
Fax: 07628 / 806-8820  
E-Mail: [buergermeister@efringen-kirchen.de](mailto:buergermeister@efringen-kirchen.de)

AZ: 023.12 bms-ok

Datum: 17. November 2022

## Einladung

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden zu einer **öffentlichen** Sitzung am

**Montag, 28. November 2022, 19:45 Uhr**  
**in den Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen**

freundlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Fragen der Zuhörer zu den Tagesordnungspunkten
2. Anpassung der Essensgebühr im Kinderhaus Efringen-Kirchen ab 01.01.2023
3. Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)  
-Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - § 2b  
UStG-Anpassungs-Satzung ab 01.01.2023-
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Fragen der Zuhörer

Es grüßt Sie freundlich

Ihr



Philipp Schmid  
Bürgermeister

**Hinweis:** *Mehrfertigung erhalten die Damen und Herren Gemeinderäte zur Information und Kenntnisnahme*

---

Gemeinde Efringen-Kirchen – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Öffnungszeiten:  
Mo – Mi und Fr 8:00 – 12:00 Uhr  
Do 8:00 – 12:30 Uhr und  
14:00 – 19:00 Uhr  
nach Vereinbarung bis 19:30 Uhr

Sparkasse Markgräflerland  
IBAN: DE77 6835 1865 0007 3502 42  
BIC: SOLADES1MGL

Volksbank Dreiländereck eG  
IBAN: DE90 6839 0000 0001 5073 03  
BIC: VOLODE66

Gläubiger ID:  
DE91EFK00000201740

In allen Sachgebieten nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

## **Anpassung der Essensgebühr im Kinderhaus Efringen-Kirchen ab 01.01.2023**

- Anlagen: I) Fortgeschriebene Gebührenkalkulation ab 2023  
II) Entwurf der Änderungssatzung  
III) Geändertes Gebührenverzeichnis (konsolidierte Fassung)

### **Sachverhalt:**

Die letzte Kalkulation der Kindergartengebühren wurde 2021 durchgeführt und umfasste die Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2021/2022 und 2022/2023 sowie eine Kalkulation der Essensgebühren im Kinderhaus. Die Essensgebühren wurden dabei auf Basis eines Kostendeckungsgrads von 87% kalkuliert. Nun sind jedoch seit der Kalkulation mehrfach die Preise des Zulieferers für die Mittagessenkomponenten erhöht worden und bekanntlich haben auch die Preise für die übrigen Lebensmittel deutlich angezogen.

Die Essensgebühren für die von einem Caterer eingekauften Essen im Kindergarten Wintersweiler mussten im März 2021 um 0,80 € und nochmals im März 2022 um 0,30 € auf 4,90 € je Mittagessen angepasst werden (nur Mittagessen; Frühstück und Vesper muss mitgebracht werden!)

Daher ist nun schon aus Gleichbehandlungsgründen eine zeitnahe Anpassung der Essensgebühren im Kinderhaus geboten.

Die voraussichtlichen Kosten wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung hochgerechnet und im gleichen Kalkulationsschema wie 2021 mit einem angestrebten Kostendeckungsgrad von 87% errechnet (siehe Anlage I).

In Folge dessen ist eine Anpassung der Gebühren um rund 17% erforderlich:

Regelgruppe und Halbtagskrippe (ohne Mittagessen) **26 €/Monat** (bei 11 Monaten) (+4€)  
Das entspricht einem Preis von 1,30 € je Frühstück.

VÖ-Kinder (Frühstück und Mittagessen) **90 €/Monat** (bei 11 Monaten) (+14 €)  
Das entspricht einem Preis für 1,30 € je Frühstück und 3,20 € für das Mittagessen.

Ganztagsbetreuung (Frühst, Mittagessen + Imbiss) **110 €/Monat** (bei 11 Monaten) (+16 €)  
Das entspricht einem Preis von 1,30 € je Frühstück, 3,20 € je Mittagessen und 1,05 € für den Nachmittagsimbiss.

Seit der Gebührenanpassung 2017 ist Konsens im Gemeinderat, dass die Gebühren laufend den jährlichen Steigerungen angepasst werden sollen, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Daher ist vorgesehen in 2023 die Gebühr wieder für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 festzulegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss stimmt der vorgeschlagenen Anpassung der Gebührensätze für die Kindergartenbenutzung und dem Entwurf der Änderungssatzung lt. Anlage II zu und leitet diesen zur weiteren Beschlussfassung dem Gemeinderat zu.

## Anpassung der Verpflegungsgebühren Kinderhaus Efringen-Kirchen

Anlage I zur Sitzungsvorlage VA 28.11.22

		bisher		neu		Steigerung		
		pro Monat(11M)	Pro Tag (220 T)	pro Monat(11M)	Pro Tag (220 T)	pro Tag	pro Monat(11M)	%
<b>Halbtags</b>	Frühstück	<b>22,00 €</b>	<b>1,10 €</b>	<b>26,00 €</b>	<b>1,30 €</b>	<b>0,20 €</b>	<b>4,00 €</b>	18%
<b>VÖ</b>	Frühstück	22,00 €	1,10 €	26,00 €	1,30 €	0,20 €	4,00 €	18%
	Mittagessen	54,00 €	2,70 €	63,00 €	3,15 €	0,45 €	9,00 €	18%
		<b>76,00 €</b>	<b>3,80 €</b>	<b>89,00 €</b>	<b>4,45 €</b>	<b>0,65 €</b>	<b>13,00 €</b>	<b>17,11%</b>
<b>Ganztags</b>	Frühstück	22,00 €	1,10 €	26,00 €	1,30 €	0,20 €	4,00 €	18%
	Mittagessen	54,00 €	2,70 €	63,00 €	3,15 €	0,45 €	9,00 €	18%
	Nachmitt.-Imbiss	18,00 €	0,90 €	21,00 €	1,05 €	0,15 €	3,00 €	18%
		<b>94,00 €</b>	<b>4,70 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>5,50 €</b>	<b>0,80 €</b>	<b>16,00 €</b>	<b>17,02%</b>

### Einnahmen Verpflegung Kinderhaus

		2023	2024	2025	2026
Betreuungsform	Anzahl Kinder		zzgl. 4%	4%	4%
<b>RG + HT-Krippe</b>	59	16.760 €	17.430 €	18.127 €	18.852 €
<b>VÖ/VÖ-Krippe</b>	40	39.160 €	40.726 €	42.355 €	44.050 €
<b>GT</b>	33	39.930 €	41.527 €	43.188 €	44.916 €
	132	95.850 €	99.684 €	103.671 €	107.818 €
	<b>Ansatz Hhpl</b>	<b>95.900 €</b>	<b>100.000 €</b>	<b>104.000 €</b>	<b>108.000 €</b>

### Anpassung der bisherigen Kalkulation

unter Beibehaltung der Kostendeckung von 87%

		Plan 2023
	<b>Einnahmen Essensgeb. gesamt</b>	<b>95.000,00</b>
	Ausgaben für Verpflegung u. Sachkosten	66.200,00
	Personalkosten (0,75% HW Kräfte)	42.800,00
	Zwischensumme I	109.000,00
	<b>Unterdeckung</b>	<b>-14.000,00</b>
	<b>Kostendeckung</b>	<b>87,16%</b>
	<b>seit 2021 vorgeschl. angestrebte Kostendeckung</b>	<b>87,00%</b>

**Anlage I zur Kindertagesatzung vom 17.07.2017 - Gebührenverzeichnis**

- geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2022 -

die Gemeinde Efringen-Kirchen erhebt nach § 6 Kindertagesatzung folgende Gebühren:

**2. Essensgebühren im Rahmen der Betreuung****2.1 Essensgebühren im Kinderhaus Efringen-Kirchen (als Bestandteil der Betreuungsform)**Die Essensgebühren belaufen sich ab dem **01.01.2023** bezogen auf die Betreuung auf:**Regelgruppe**(5 x Frühstück) **26,00 € / Monat (außer August)****Verl. Öffnungsz.**(5 x Frühstück + 5 x Mittagessen) **90,00 € / Monat (außer August)****Ganztags-Betreuung**(Frühst.+ Mittagess.+Nachm.) je betreutem Kind **110,00 € / Monat (außer August)****Krippe Halbtage** (für Kinder unter 3 Jahren)nur Frühstück je betreutem Kind **26,00 € / Monat (außer August)**Frühst. + Mittagessen je betreutem Kind **90,00 € / Monat (außer August)****Krippe Verl. Öffn.** (für Kinder unter 3 Jahren)je betreutem Kind **90,00 € / Monat (außer August)**

**Anlage I zur Kindergartensatzung vom 17.07.2017 - Gebührenverzeichnis****- geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2022**

die Gemeinde Efringen-Kirchen erhebt nach § 6 Kindergartensatzung folgende Gebühren:

**1. Betreuungsgebühren****1.1 Betreuungsgebühren nach Betreuungsform**

Regelgruppe	ab dem	01.09.2021	und ab dem	01.09.2022
	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)			
	für das 1. Kind	133,00 €	/Monat (außer August)	138,00 € / Monat (außer August)
	für das 2. Kind	67,00 €	/Monat (außer August)	69,00 € / Monat (außer August)
<b>Verl. Öffnungsz.</b>	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)			
	für das 1. Kind	194,00 €	/Monat (außer August)	201,00 € / Monat (außer August)
	für das 2. Kind	97,00 €	/Monat (außer August)	100,00 € / Monat (außer August)
<b>Ganztags-Betreuung</b>	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)			
	für das 1. Kind	271,00 €	/Monat (außer August)	280,00 € / Monat (außer August)
	für das 2. Kind	135,00 €	/Monat (außer August)	140,00 € / Monat (außer August)
<b>Regelgruppe</b>	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)			
	für das 1. Kind	267,00 €	/ Monat (außer August)	276,00 € / Monat (außer August)
	für das 2. Kind	133,00 €	/ Monat (außer August)	138,00 € / Monat (außer August)
<b>Verlängerte Öffnungsz.</b>	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)			
	für das 1. Kind	388,00 €	/ Monat (außer August)	402,00 € / Monat (außer August)
	für das 2. Kind	194,00 €	/ Monat (außer August)	200,00 € / Monat (außer August)
<b>Krippe Halbtage</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)			
	für das 1. Kind	361,00 €	/ Monat (außer August)	373,00 € / Monat (außer August)
	für das 2. Kind	181,00 €	/ Monat (außer August)	187,00 € / Monat (außer August)
<b>Krippe Verl. Öffnungsz.</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)			
	für das 1. Kind	458,00 €	/ Monat (außer August)	474,00 € / Monat (außer August)
	für das 2. Kind	230,00 €	/ Monat (außer August)	238,00 € / Monat (außer August)

**2. Essensgebühren im Rahmen der Betreuung****2.1 Essensgebühren im Kinderhaus Efringen-Kirchen (als Bestandteil der Betreuungsform)**Die Essensgebühren belaufen sich ab dem **01.01.2023** bezogen auf die Betreuungsform auf:

<b>Regelgruppe</b>			
(5 x Frühstück)		26,00 €	/ Monat (außer August)
<b>Verl. Öffnungsz.</b>			
(5 x Frühstück + 5 x Mittagessen)		90,00 €	/ Monat (außer August)
<b>Ganztags-Betreuung</b>			
(Frühst.+ Mittagess.+Nachm.) je betreutem Kind		110,00 €	/ Monat (außer August)
<b>Krippe Halbtage</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)		
nur Frühstück je betreutem Kind		26,00 €	/ Monat (außer August)
Frühst. + Mittagessen je betreutem Kind		90,00 €	/ Monat (außer August)
<b>Krippe Verl. Öffn.</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)		
je betreutem Kind		90,00 €	/ Monat (außer August)

**2.2 Essensgebühren im Kindergarten Wintersweiler (als Bestandteil der Betreuungsform)**

Die Essensgebühren für Kinder, die über Mittag (VÖ oder GT) betreut werden belaufen sich auf :

<b>Verl. Öffn. + Ganztagsbetr.</b>	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)		
je geliefertem Mittagessen		4,90 €	es erfolgt taggenaue Abrechnung

## Kalkulation Verpflegung Kinderhaus

## Anlage IV - Gebührenkalkulation Verpflegung

Kostenbetrachtung	2018		2019		2022		2023		2023	
	-IST-		-IST-		-Plan-		-Plan-		-Plan-	
<b>Einnahmen Essensgeb. gesamt</b>	<b>72.251,00</b>		<b>77.296,00</b>		<b>85.910,00</b>		<b>85.910,00</b>		<b>95.000,00</b>	
Ausgaben für Verpflegung	55.085,48	68,50%	56.786,71	61,81%	57.500,00	58,97%	59.000,00	57,96%	66.200,00	60,73%
Personalkosten (0,75% HW Kräfte)	25.329,19	31,50%	35.088,71	38,19%	40.000,00	41,03%	42.800,00	42,04%	42.800,00	39,27%
<i>Zwischensumme I (ohne Sachkosten)</i>	<i>80.414,67</i>	<i>100,00%</i>	<i>91.875,42</i>	<i>100,00%</i>	<i>97.500,00</i>	<i>100,00%</i>	<i>101.800,00</i>	<i>100,00%</i>	<i>109.000,00</i>	<i>100,00%</i>
<b>Unterdeckung</b>	<b>-8.163,67</b>	<b>-11,30%</b>	<b>-14.579,42</b>	<b>-18,86%</b>	<b>-11.590,00</b>	<b>-13,49%</b>	<b>-15.890,00</b>	<b>-18,50%</b>	<b>-14.000,00</b>	<b>-14,74%</b>
<b>Kostendeckung</b>	<b>89,85%</b>	<b>72.251,00 €</b>	<b>84,13%</b>	<b>77.296,00 €</b>	<b>88,11%</b>	<b>85.910,00 €</b>	<b>84,39%</b>	<b>85.910,00 €</b>	<b>87,16%</b>	<b>95.000,00 €</b>
<b>vorgeschlagene angestrebte Kostendeckung</b>	<b>90,00%</b>	<b>72.373,20 €</b>	<b>87,00%</b>	<b>79.931,62 €</b>	<b>87,00%</b>	<b>84.825,00 €</b>	<b>87,00%</b>	<b>88.566,00 €</b>	<b>87,00%</b>	<b>94.830,00 €</b>
		- 122,20 €		- 2.635,62 €		1.085,00 €		- 2.656,00 €		170,00 €

	Anzahl Essen	p.a. (225 Tage)	Preis bisher	Einnahmen p.a.	Preis/Tag neu +10%/8%	im Jahr (225 Tage)	Preis /mtl.neu (11 Monate)	Erhöhung p. Monat	Erhöhung p. Jahr
Frühstück	130	220	0,98 €	28.600,00 €	<b>1,08 €</b>	242,00 €	22,00 €	+ 2 € Monat (11 Mon)	22,00 € Jahr
Vesper	38	187	0,83 €	7.106,00 €	<b>0,90 €</b>	201,96 €	18,00 €	+ 1 € Monat (11 Mon)	11,00 € Jahr
Mittagessen	79	550	2,44 €	43.450,00 €	<b>2,64 €</b>	594,00 €	54,00 €	+ 4 € Monat (11 Mon)	44,00 € Jahr
				<b>79.156,00 €</b>					

	Anzahl Essen	Preis mtl. seit 09/2018	neuer Preis (11 Mon.)	p.a. (225 Tage)	p.a. gesamt
HT/RG	51	20,00 €	<b>22,00 €</b>	242,00 €	12.342,00 €
VÖ	41	70,00 €	<b>76,00 €</b>	836,00 €	34.276,00 €
GT	38	87,00 €	<b>94,00 €</b>	1.034,00 €	39.292,00 €
	130				<b>85.910,00 €</b>

**Essensgebühr seit 3 Jahren unverändert; jetzt Erhöhung um 8 bzw. 10% zur Deckung von 87% der Kosten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der  
Satzung für die Kindertageseinrichtungen  
(Kindergartensatzung)  
vom 17.07.2017**

**§1**

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze sind dem in Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 12.12.2022, zu entnehmen.

**§ 2**

Das als Anlage I zur Kindergartensatzung vom 17.07.2017 beigefügte Gebührenverzeichnis wird in Punkt 2.1 wie folgt geändert:

2.1 Essensgebühren im Kinderhaus Efringen-Kirchen (als Bestandteil der Betreuungsform)			
Die Essensgebühren belaufen sich ab dem	<b>01.01.2023</b>	bezogen auf die Beteuungsform auf:	
<b>Regelgruppe</b> (5 x Frühstück)		<b>26,00 €</b>	/ Monat (außer August)
<b>Verl. Öffnungsz.</b> (5 x Frühstück + 5 x Mittagessen)		<b>90,00 €</b>	/ Monat (außer August)
<b>Ganztags-Betreuung</b> (Frühst.+ Mittage.+Nachm.) je betreutem Kind		<b>110,00 €</b>	/ Monat (außer August)
<b>Krippe Halbtage</b> (für Kinder unter 3 Jahren)			
nur Frühstück je betreutem Kind		<b>26,00 €</b>	/ Monat (außer August)
Frühst. + Mittagessen je betreutem Kind		<b>90,00 €</b>	/ Monat (außer August)
<b>Krippe Verl. Öffn.</b> (für Kinder unter 3 Jahren)			
je betreutem Kind		<b>90,00 €</b>	/ Monat (außer August)

**§3**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 12.12.2022

gez.

Philipp Schmid  
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Anlage I zur Kindergartensatzung vom 17.07.2017 - Gebührenverzeichnis****- geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2022**

die Gemeinde Efringen-Kirchen erhebt nach § 6 Kindergartensatzung folgende Gebühren:

**1. Betreuungsgebühren****1.1 Betreuungsgebühren nach Betreuungsform**

Regelgruppe	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)	ab dem <b>01.09.2021</b>	und ab dem <b>01.09.2022</b>
für das 1. Kind		<b>133,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>138,00 €</b> / Monat (außer August)
für das 2. Kind		<b>67,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>69,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Verl. Öffnungsz.</b>	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)		
für das 1. Kind		<b>194,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>201,00 €</b> / Monat (außer August)
für das 2. Kind		<b>97,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>100,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Ganztags-Betreuung</b>	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)		
für das 1. Kind		<b>271,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>280,00 €</b> / Monat (außer August)
für das 2. Kind		<b>135,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>140,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Regelgruppe</b>	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)		
für das 1. Kind		<b>267,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>276,00 €</b> / Monat (außer August)
für das 2. Kind		<b>133,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>138,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Verlängerte Öffnungsz.</b>	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)		
für das 1. Kind		<b>388,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>402,00 €</b> / Monat (außer August)
für das 2. Kind		<b>194,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>200,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Krippe Halbtage</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)		
für das 1. Kind		<b>361,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>373,00 €</b> / Monat (außer August)
für das 2. Kind		<b>181,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>187,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Krippe Verl. Öffnungsz.</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)		
für das 1. Kind		<b>458,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>474,00 €</b> / Monat (außer August)
für das 2. Kind		<b>230,00 €</b> / Monat (außer August)	<b>238,00 €</b> / Monat (außer August)

**2. Essensgebühren im Rahmen der Betreuung****2.1 Essensgebühren im Kinderhaus Efringen-Kirchen (als Bestandteil der Betreuungsform)**Die Essensgebühren belaufen sich ab dem **01.01.2023** bezogen auf die Betreuungsform auf:

<b>Regelgruppe</b>		
(5 x Frühstück)		<b>26,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Verl. Öffnungsz.</b>		
(5 x Frühstück + 5 x Mittagessen)		<b>90,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Ganztags-Betreuung</b>		
(Frühst.+ Mittagess.+Nachm.) je betreutem Kind		<b>110,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Krippe Halbtage</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)	
nur Frühstück je betreutem Kind		<b>26,00 €</b> / Monat (außer August)
Frühst. + Mittagessen je betreutem Kind		<b>90,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Krippe Verl. Öffn.</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)	
je betreutem Kind		<b>90,00 €</b> / Monat (außer August)

**2.2 Essensgebühren im Kindergarten Wintersweiler (als Bestandteil der Betreuungsform)**

Die Essensgebühren für Kinder, die über Mittag (VÖ oder GT) betreut werden belaufen sich auf :

<b>Verl. Öffn. + Ganztagsbetr.</b>	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)	
je geliefertem Mittagessen	<b>4,90 €</b>	es erfolgt taggenaue Abrechnung

<b>Sitzung des Verwaltungsausschusses Efringen-Kirchen</b>		<b>Öffentlich</b>	
<b>am 28.11.2022</b>			
TOP: 3	Sachbearbeiter: Hr. Kohler		
Produktgruppe Investition	Haushaltsmittel: keine		Az.: 962.211

### **Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

#### **- Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - § 2b UStG-Anpassungs-Satzung ab 01.01.2023 - (Anlage)**

##### Neuregelung des § 2b UStG

Mit der Neuregelung des § 2b UStG kommt es für die Beurteilung unternehmerischen Handels der juristischen Personen öffentlichen Rechts (mithin der Umsatzsteuerbarkeit ihrer Umsätze) nicht mehr auf das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art an, sondern entscheidend ist zunächst, ob ein Handeln auf *privatrechtlicher Grundlage* oder auf *öffentlich-rechtlicher Grundlage* erfolgt.

Nach § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen *im Rahmen der öffentlichen Gewalt* obliegen, es sei denn ihre Behandlung als Nichtunternehmer führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen. Ein Handeln auf *privatrechtlicher Grundlage* hingegen hat stets die Unternehmereigenschaft zur Folge; mithin die Umsatzsteuerbarkeit erbrachter Leistungen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG wurden vom Rechnungsamt die Satzungen und Gebührenverzeichnisse einer Prüfung unterzogen, inwieweit diesen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat das Rechnungsamt der Gemeinde Efringen-Kirchen eine so genannte Artikelsatzung auf Grundlage eines Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg für die Umstellung erarbeitet.

Die nachfolgende § 2b UStG-Anpassungs-Satzung enthalten das gesamte Ortsrecht, soweit es sich um Satzungen handelt, die von der Neuregelung betroffen sein könnten.

Idealerweise sollten die Satzungsbestimmungen bis zum Ende des letzten Quartals 2022 geändert werden, damit sie bereits zum Jahresbeginn 2023 Wirksamkeit erlangen und Rechtsfragen, die sich aus einer ggf. rückwirkend beabsichtigten Satzungsänderung ergeben würden, von vornherein vermieden werden. Mit der als Anlage beigefügten Satzung setzt die Gemeinde Efringen-Kirchen dies fristgerecht um.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss stimmt der ihm bei der Beschlussfassung vorgelegten Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG - § 2b UStG-Anpassungs-Satzung zu und leitet den Vorgang zur weiteren Beschlussfassung den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat zu.

# **SATZUNG**

## **zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden–Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden–Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes; § 34 Feuerwehrgesetz; §§ 46-52 Wassergesetz; § 132 Baugesetzbuch; § 37 Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 12.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.12.2015, zuletzt geändert am 14.12.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

§ 49a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Fassung vom 19.12.1994, zuletzt geändert am 24.09.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 04.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung**

Die Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 17.12.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

§ 27a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 11.05.2015, geändert am 16.10.2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 26.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 5**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 20.02.2006, zuletzt geändert am 27.07.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 30.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

§ 35a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **Artikel 6**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 16.12.2013, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

## § 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 7**

#### **Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Efringen-Kirchen in der Fassung vom 13.12.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

## § 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 8**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den

Philipp Schmid  
Bürgermeister